

Mietvertrag für Standrohre (SWM)



Ihre Vertrags-Nr.:

Ihre Vertragskonto-Nr.:

Zwischen Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, 39104 Magdeburg, Am Alten Theater 1

und dem Kunden

Ort, Straße,
Hausnummer

Telefon-Nr.

E-Mail

Der Verwendung der E-Mail-Adresse können Sie jederzeit form- und fristlos widersprechen

1. Dem Kunden wurde am

das Standrohr mit der Gerätenummer

mit dem Zählerstand

mit folgendem Zubehör

Hydrantenschlüssel

Auslaufventil

C-Festkupplung

in betriebsfertigem Zustand zur
Benutzung am Standort

überlassen.

2. Art der Verwendung:

Einleitung von Abwasser:

ja*

nein

*Die Abrechnung der Einleitmenge erfolgt gemäß Protokoll zur Vor-Ort-Einweisung eines Einleitpunktes in die öffentliche Kanalisation. (Siehe Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre, Punkt 6.)

3. Die nachfolgend genannten Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- » „Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre“ (siehe Beiblatt)
- » „Technische Informationen zur Handhabung der Standrohre“ (siehe Beiblatt) soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist,
- » die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung und
- » soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die „Ergänzenden Bedingungen der SWM“ in der jeweils gültigen Fassung

Diese Vertragsbedingungen liegen im

SWM Kundencenter im City Carré, 39104 Magdeburg, Am Alten Theater 1 zur Einsicht bereit.

4. Zahlungsweise

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39SWM00000062802 Mandatsreferenz: wird mit der Bestätigung mitgeteilt

Ich ermächtige die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Zahlungen für das angegebene Vertragskonto bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Name des Kontoinhabers

Unterschrift des Kontoinhabers

Magdeburg, den

Magdeburg, den


i.V. Berner


i.V. Schuler

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Unterschrift

Kunde

Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre (SWM)

1. Vermietung

- 1.1. Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) überlässt dem Kunden, ein Standrohr mit Wasserzähler (nachfolgend Standrohr) und dem im Vertrag genannten Zubehör.
- 1.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Standrohr pfleglich zu behandeln und den einwandfreien Zustand des Standrohres laufend zu kontrollieren. Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.
- 1.3. Bei Beschädigungen oder Nichtanzeigen des Zählers ist das Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und den SWM zu übergeben. Dies gilt auch für die Entfernung oder Beschädigung von Plomben.
- 1.4. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und den SWM unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von drei Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die SWM ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohres wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.
- 1.5. Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Kunden nicht von der Haftung.
- 1.6. Verletzt der Kunde Vorschriften des Mietvertrages oder solche der AVB Wasser V, so können die SWM den Mietvertrag fristlos kündigen und das Standrohr ohne vorherige Ankündigung zurückfordern.
- 1.7. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr gemäß der „Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“.
- 1.8. Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag form- und fristlos zu kündigen. Für den Kunden genügt es, dass er die Mietsache (Standrohr und eventuelles Zubehör) an SWM zurückgibt.

2. Haftung

Der Kunde haftet ohne Rücksicht auf Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen und für alle Schäden, die den SWM oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachten seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Kunde haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWM von Ansprüchen Dritter frei.

3. Ablesung und Funktionsprüfung

- 3.1. Bauträger lesen den Zähler des gemieteten Standrohres jeweils in den Zeiträumen März/April, Juli/August und November/Dezember ab. Sonstige Bauherren lesen vierteljährlich zum Monatsletzten den Zähler ab. Der Ablesestand ist dem Anlagen- und Netzservice, Tel. 587-2798 / Fax. 587-1822, unverzüglich mitzuteilen. Die SWM behalten sich vor, den Kunden jederzeit zur Übermittlung der Ablesestände auffordern zu können.
- 3.2. Bei unplausiblen Ableseständen ist das Standrohr zur Überprüfung

und zur Feststellung des Wasserverbrauchs bei den SWM, Theodor-Koszlowski-Straße 33, 39106 Magdeburg, vorzuführen (Tel. 0391 587-2798).

- 3.3. Wird das Standrohr auch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Vorführtermin gemäß 3.2. nicht vorgeführt, dann sind die SWM berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Das Standrohr ist dann sofort an die SWM zurückzugeben. Eventuelle Kosten für die Einziehung des Standrohres gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, sind die SWM berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Mindestens wird ein monatlicher Verbrauch von 50 m³ zugrunde gelegt.

4. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Magdeburg vereinbart.

5. Entgeltregelung für Standrohre

Für die zeitlich befristete Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der SWM sind folgende Entgelte je Standrohr zu zahlen:

- 5.1. Kautions 600,00 EUR
Die Kautions ist vor der Übergabe des Standrohres zu zahlen. Die Kautions wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Endabrechnung verrechnet.
- 5.2. einmaliger Grundbetrag 25,00 EUR (26,75 EUR)
- 5.3. Miete pro angefangenem Kalendertag 1,95 EUR (2,09 EUR)
- 5.4. Verzugsgeld
– bei einmaliger Überschreitung des Vorführtermins 50,00 EUR (53,50 EUR)
– bei wiederholter Überschreitung des Vorführtermins während des selben Mietverhältnisses 150,00 EUR (160,50 EUR)
- 5.5. Die verbrauchte Menge wird mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Ziffer 4.1. der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser berechnet.

6. Hinweise zur Einleitung von Abwasser

- 6.1 Grundlage für die Einleitung des Abwassers sind die Abwasserentsorgungsbedingungen der Abwassergesellschaft Magdeburg (AGM) sowie die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.2 Bei einer Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung und Zuweisung von Einleitpunkten durch den Bereich Abwasserentsorgung (Betrieb Kanalnetz, Tel. 587-17 43) erforderlich.
- 6.3 Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, können auf Antrag bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Hierfür ist ein prüffähiger Nachweis zu erbringen.

Technische Information zur Handhabung der Standrohre

1. Zum Schutz des Trinkwassers im Wasserrohrnetz vor Verunreinigungen sind Standrohre bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz sauber zu halten. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor dem Einsatz zu prüfen und vor Verunreinigungen zu schützen.
2. Der Kappendeckel und die nächste Umgebung des Unterflurhydranten, in den das Standrohr eingesetzt werden soll, sind von Straßenschmutz zu säubern. Ebenso sind die Klaue und der Klauendeckel vor dem Abheben des Klauendeckels zu säubern.
3. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst danach darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden.
4. Vor dem Öffnen des Hydranten mit dem Hydrantenschlüssel ist die Abgangsarmatur am Standrohr ganz zu öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann und der Hydrant und das Standrohr durch das ausströmende Wasser gespült und gereinigt werden.
5. Erst danach ist nach Schließen der Abgangsarmatur ggf. ein Schlauch anzukoppeln. Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich die Abgangsarmatur am Standrohr benutzt werden.
6. Schläuche, die am Standrohr angeschlossen werden, dürfen für keinen anderen Zweck als für die Durchleitung von Trinkwasser verwendet worden sein.
7. Das Trinkwasser darf nur im freien Auslauf aus dem Wasserzählerstandrohr oder dem angeschlossenen Schlauch entnommen werden. Schläuche dürfen keinesfalls in Schächte, Becken oder Gruben unterhalb des Wasserspiegels eingehängt oder eingelegt werden.
8. Standrohre sind nur für vorübergehende Wasserentnahmen bestimmt und müssen sofort nach beendeter Entnahme wieder abgenommen werden. Es ist unzulässig, an einem Standrohr ortsfeste Rohrleitungen anzuschließen.
9. Zum Befüllen von Tankwagen sind die Regeln gemäß Arbeitsblatt W 345 des DVGW-Regelwerks einzuhalten.
10. Nach dem Abbau des Standrohres ist vor dem Einlegen des Klauendeckels zu prüfen, ob das Mantelrohr des Hydranten sich entleert. Wenn das Mantelrohr des Hydranten sich nicht entleert, liegt eine Störung des Hydranten vor. Störungen an benutzten Hydranten sind der Störungsstelle der SWM, Tel. (0391) 587-22 44 unverzüglich zu melden.